

Vertriebenen nachgewiesen, die im Rahmen der vier Umsiedlungsprogramme der Bundesregierung aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in die übrigen Länder der Bundesrepublik umgesiedelt wurden. Als »Zugewanderte« gelten die Haushalte, deren Vorstände das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder den Sowjetsektor von Berlin nach dem 8. 5. 1945 verlassen haben und Inhaber des Bundesvertriebenenausweises C sind oder im Zuge des Notaufnahmeverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet oder in Berlin (West) erhalten haben. Zu den »Sachgeschädigten« zählen solche Haushalte, die einen Kriegsschaden nach § 13 LAG erlitten und einen Entschädigungsantrag gestellt haben. »Zurückgeführte Evakuierte« sind Haushalte, denen nach dem Bundesevakuiertengesetz oder auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen in ihrer Heimatgemeinde (Ausgangsort) oder in einem Ersatzausgangsort Wohnraum zugewiesen wird. Alle übrigen Geschädigtengruppen (politisch, rassistisch, religiös Verfolgte sowie Schwerbeschädigte, Spätheimkehrer, Besatzungs- und Kasernenverdrängte) bilden zusammen mit den »Nichtbevorrechtigten« die Gruppe »Sonstige«. Liegen mehrere Anspruchsberechtigten vor, so wird diejenige berücksichtigt, die nach der obigen Reihenfolge der Personengruppen den Vorrang hat.

Wohnraumzuteilungen an kinderreiche Familien, das sind Familien mit 3 oder mehr minderjährigen Kindern, die im Haushalt leben, werden besonders ausgewiesen.

**Normalwohngebäude:** Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser (Etagenmiethäuser), Bauernhäuser, Nebenerwerbsstellen, Kleinsiedlerstellen und Behelfsheime von 30 und mehr qm. Die Wohnungen in einem Normalwohngebäude können sowohl Normal- als auch Notwohnungen sein.

**Normalwohnungen:** In der Regel die Gesamtheit der Räume, die der baulichen Anlage nach zur Unterbringung eines Haushalts bestimmt ist, die

- eine vollausgebaute Küche oder Kohnische haben (letztere jedoch nur zusammen mit mindestens einem Raum von 6 und mehr qm). Eine Ausnahme bilden die Wohnungen in Hotels, Gasthäusern und Anstalten, die meist vom Eigentümer oder Pächter bewohnt werden und keine eigene Küche zu haben brauchen, um als Normalwohnung angesprochen zu werden;
- einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen haben;
- nicht im Kellergeschoß liegen;
- nicht im Dachgeschoß liegen, es sei denn, daß der Wohnungsinhaber die Wohnung als zum dauernden Wohngebrauch baulich eingerichtet bezeichnet hat;
- sich nicht in einem Notwohngebäude befinden.

**Normalwohnräume:** Als Normalwohnräume gelten alle Zimmer sowie Wohn- und Schlafkammern mit einer Raumgröße von 6 und mehr qm Wohnfläche und alle Küchen ohne Rücksicht auf die Größe. Bei Räumen mit schrägen Wänden ist die Fläche unter der schrägen Wand nur halb angerechnet.

**Notwohnungen:** Alle Wohnungen, die

- über keine vollausgebaute Küche oder Kohnische verfügen (Ausnahmen: Wohnungen in Hotels, Gaststätten, Anstalten);
- sich in einem Notwohngebäude befinden, d. s. ständig bewohnte Behelfsheime unter 30 qm, Steinbaracken, Holzbaracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Wohnhütten, Bunker, Wohnwagen, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggons und sonstige Fahrzeuge sowie Gebäudereste (Ruinenkeller);
- im Kellergeschoß liegen;
- im Dachgeschoß liegen und die der Wohnungsinhaber als nicht zum dauernden Wohngebrauch geeignet bezeichnet hat;
- zwar eine vollausgebaute Kohnische haben, aber nur Räume unter 6 qm aufweisen.

**Unterkünfte außerhalb von Wohnungen:** Heime, Anstalten und Massenunterkünfte aller Art.

**Haushalt (Wohnpartei):** Als Haushalt gilt jede Personengemeinschaft, die eine gemeinsame Hauswirtschaft (Haushalt) führt, d. h. ihre Lebensbedürfnisse gemeinsam finanziert und insbesondere zusammenwohnt. Als Haushalt gilt auch jede für sich allein wirtschaftende Einzelperson, z. B. Einzeluntermieter und Schlafgänger. Am Befragungstag aus beruflichen oder sonstigen Gründen abwesende Personen, die in der Wohnung des Haushalts wohnberechtigt waren, sowie die noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen (nicht jedoch Vermißte und Verschollene) zählen ebenfalls zum Haushalt, nicht dagegen die nur auf Besuch befindlichen Personen. Zum Haushalt rechnen auch die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, Hausgehilfinnen, Wirtschaftserinnen, Lehrlinge u. dgl. in freier Kost und Wohnung.

**Eigentümerwohnpartei:** Haushalte der im eigenen Hause wohnenden Gebäudeeigentümer und der Wohnungseigentümer.

**Hauptmietpartei:** Der Haushalt des Wohnungsinhabers, der das Recht zur Nutzung der Wohnung durch Mietvertrag mit dem Eigentümer erworben hatte.

**Miete:** Als Miete wird der Betrag ausgewiesen, der jeweils für den Stichmonat für die ganze Wohnung mit dem Vermieter vereinbart war, gleichgültig, ob er tatsächlich gezahlt wurde oder nicht. Die Miete ist ohne Beträge für Möbelbenutzung (bei möblierten Wohnungen), Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenbenutzung, Zuschläge für gewerbliche Räume und Grundgebühren für Zentralwaschanlagen oder maschinell ausgerüstete Waschküchen, aber einschließlich der ortsüblichen Umlagen für Wasserverbrauch, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenbeleuchtung, Kaminreinigung u. ä. m. angegeben. Finanzierungsbeiträge des Mieters, z. B. Mietvorauszahlung oder abwohnbare Baukostenzuschüsse, sind anteilig für den Stichmonat der Miete zugerechnet.

**Haushaltsnettoeinkommen:** Das Haushaltsnettoeinkommen umfaßt die Nettoeinkommen aller Einkommensbezieher eines Haushalts. Unter Nettoeinkommen ist die Gesamtheit aller Einkünfte aus selbständiger und/oder unselbständiger Arbeit sowie aus sonstigen Einkommensquellen (Renten, Pensionen, Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Deputate, Naturaleinkünfte aus der Bewirtschaftung eines eigenen Gartens u. ä.) abzüglich der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu verstehen, über die der Haushalt im Stichmonat verfügte. Soweit zusätzlich einmalige Einkünfte im Jahr erzielt wurden (13. Monatsgehalt u. dgl.), wurden sie dem Stichmonat anteilig zugerechnet. Bei Selbständigen wurde nach dem Einkommen lt. Einkommensteuererklärung 1955 gefragt.

**Wohn- und Nutzfläche:** Unter Wohn- und Nutzfläche ist die Gesamtfläche aller Räume (einschl. Flur, Bad, WC, Speisekammer usw.) einer Wohnung zu verstehen, gleichgültig ob es sich um selbstbenutzte, untervermietete, gewerblich genutzte Räume und Nebenräume oder um außerhalb der Wohnung liegende bewohnte Boden- und Kellerräume handelt. Bei Räumen mit schrägen Wänden (Dachwohnungen) ist die unter der Schräge liegende Fläche nur halb gerechnet.